

Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht

bei Pferden bzw. anderen Einhufern (z.B. Pony, Esel, Maultier)

Erstellt und herausgegeben von der Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte (VÖP), der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Der leichteren Lesbarkeit wegen wird in der Folge die männliche Form benutzt. Die Bezeichnungen sind nicht diskriminierend oder geschlechtsspezifisch zu betrachten.

2024







I 1. Allgemeine Leitlinien

In der Veterinärmedizin ist der Auftrag des Halters iSd. § 4 Z 1 TschG für die Durchführung einer tierärztlichen Behandlung maßgeblich. Während in der Humanmedizin das Selbstbestimmungsrecht des Patienten eine entscheidende Rolle spielt, kommt es darauf in der Veterinärmedizin nicht an: hier geht es vor allem um wirtschaftliche Interessen, daneben spielen auch noch ethisch-emotionale und sportliche Interessen eine Rolle. Art und Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht müssen folglich im Einzelfall nach den für den Tierarzt erkennbaren Interessen des Auftraggebers bestimmt werden. Die Rechtsprechung der humanmedizinischen Aufklärungspflicht ist nach der herrschenden Lehre daher nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Veterinärmedizin übertragbar¹.

Die veterinärmedizinische Aufklärung gliedert sich in eine Risiko-, eine Diagnose-, eine Verlaufs-, sowie eine wirtschaftliche Aufklärung. Gegebenenfalls muss auch noch eine Aufklärung über Reglementauswirkungen erfolgen. Während es bei der Risikoaufklärung um die Aufklärung über potenzielle Gefahren (trotz lege artis Durchführung) der geplanten Behandlung sowie über sinnvolle Behandlungsalternativen geht, ist bei der Diagnoseaufklärung über die erhobenen Befunde aufzuklären. Die Verlaufsaufklärung bezieht sich auf die zu erwartende Entwicklung des Gesundheitszustandes sowie die Prognose der bestehenden Erkrankung. Bei der wirtschaftlichen Aufklärung ist – soweit dies möglich ist – über die zu erwartenden Kosten der geplanten Untersuchungen und Behandlungen zu informieren.

Bei der Aufklärung über Reglement-Auswirkungen gilt: Wird der Tierarzt darüber informiert (Informationspflicht des Auftraggebers, dass es sich um ein aktives Sportpferd handelt und wann der nächste Turniereinsatz geplant ist), dass es sich um ein Sportpferd handelt, muss der Tierarzt auch über die Dopingrelevanz von eingesetzten Substanzen oder die ReglementAuswirkungen durchgeführter Behandlungen (z.B. Neurektomie) aufklären.³

Betreffend die Aufklärung liegt es in der Natur der Sache, dass dem Auftraggeber kein medizinisches Entscheidungswissen geliefert werden muss, weil es oft auch gar nicht geliefert werden kann. Der Tierarzt muss aber darum bemüht sein, dass der Auftraggeber tatsächlich versteht, was der Tierarzt tut, warum er es tut, wozu er es tut, welche Erfolgsaussichten bestehen und mit welchen Risiken das tierärztliche Vorgehen verbunden ist ⁴. Daher und wegen der im tierärztlichen Beruf herrschenden Arbeitsbedingungen ist sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Aufklärung möglich und als gleichwertig anzusehen. ⁵

LEITLINIEN ZUR TIERÄRZTLICHEN AUFKLÄRUNGSPFLICHT

¹ vgl. etwa ADOLPHSEN/TRITTHART in: Steidl et al.(Hrsg.): Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. 36f., Thieme 2020; BLECKWENN E.: Die Haftungs des Tierarztes im Zivilrecht, 260, Springer Verlag 2013; TRITTHART, A.: Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt? WTM 102 (2015), 254 -262; ALTHAUS/RIES/SCHNIEDER/GROSSBÖLTING: Praxishandbuch Tierarztrecht, 52f., Schlütersche 2006;

² ADOLPHSEN/TRITTHART in: Steidl et al.(Hrsg.): Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. 37, Thieme 2020.

³ vgl. diesbezüglich §§ 26, 27 Anti-Doping-Bundesgesetz.

⁴ vgl. OGH 30b 130/01s vom 9. 10. 2001, Humanmedizin: »eine wirksame Einwilligung des Patienten setzt voraus, dass dieser die Tragweite der Zustimmung begreift.« Dies muss auch im veterinärmedizinischen Bereich für den Patienteneigentümer gelten.

⁵ vgl. bei TRITTHART, A.: Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt? WTM 102 (2015), 254 -262 mit weiteren Nachweisen.

Zu empfehlen ist ein schriftliches Festhalten, dass eine Aufklärung durchgeführt wurde. Denn grundsätzlich besteht in der Veterinärmedizin eine Dokumentationspflicht nach § 16 Tierärztegesetz sowie als Nebenleistungspflicht aus dem tierärztlichen Behandlungsvertrag. Deren Umfang ist jedoch nicht festgelegt und wird je nach Einzelfall unterschiedlich sein.

Wenn dokumentiert ist, dass eine Aufklärung erfolgt ist, so liegt es am Auftraggeber zu beweisen, dass diese fehlerhaft oder unvollständig war. Diese Dokumentation ist auch im Falle eines Gerichtsverfahrens ratsam. Die Dokumentation der erfolgten Aufklärung dient als Beweismittel.⁶

Die Aufklärung ist prinzipiell vom behandelnden Tierarzt durchzuführen (begründete Ausnahmen sind möglich) und zwar rechtzeitig bzw. der aktuellen Dringlichkeit angepasst. Bei Nichterreichbarkeit des Halters und Dringlichkeit der Behandlung können Aufklärung und Einwilligung entbehrlich sein. Die Dringlichkeit einer Behandlung ist naturgemäß von entscheidender Bedeutung für Art und Umfang der Aufklärung: Je weniger eine Behandlung vital indiziert ist, desto größer ist die Aufklärungspflicht.⁷ Daneben kommt natürlich auch der Komplikationsdichte eine entscheidende Rolle zu: Je höher das Komplikationsrisiko, desto intensiver muss aufgeklärt werden. Bei risikoreichen Behandlungen muss also mehr aufgeklärt werden als bei risikoarmen. Bei Vorkenntnissen des Tierhalters oder bei glaubwürdigem Verzicht des Tierhalters muss nicht aufgeklärt werden (z.B. »Bitte erzählen Sie mir nichts, ich will es gar nicht wissen, tun Sie einfach, was Sie für richtig halten.«). Ein glaubwürdiger Aufklärungsverzicht sollte jedenfalls dokumentiert werden.⁸

Bei alltäglichen Behandlungen/Eingriffen, bei denen sich das Risiko einer Komplikation nur sehr selten verwirklicht, muss nicht aufgeklärt werden.

Warnpflicht des Tierhalters

Ergänzend sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass es auch eine Aufklärungspflicht bzw. Warnpflicht des Tierhalters gibt. Der Umfang dieser Warnpflicht hängt unter anderem von der Gefährlichkeit des Tieres, der Gefährlichkeit des Untersuchungsplatzes, den besonderen Eigenarten des Tieres oder der Erfahrung, die der Dritte bis dato mit Tieren gemacht hat, ab. ⁹

LEITLINIEN ZUR TIERÄRZTLICHEN AUFKLÄRUNGSPFLICHT

⁶ KINDL, D.: Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages. Seite 43; Verlag Österreich 2009.

⁷ vgl. MOSING, M. (2003): Tierarzthaftung – die tierarztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs) strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht. Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz.

⁸ vgl. MOSING, M. (2003): Tierarzthaftung – die tierarztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs) strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht. Dissertation, Karl-Franzens-Universitat Graz.

⁹ 10b 177/53 vom 13. 5. 1953: Eine – dem Tierhalter als bekannt gefährliche – Stute wurde von einem Tierarzt auf Trächtigkeit untersucht. Vor der Untersuchung fragte der Tierarzt, ob die Stute gefährlich ist, dies wurde verneint. Durch einen Schlag des Tieres mit den Hinterbeinen wurde der Tierarzt daraufhin derart schwer verletzt, dass er seinen Verletzungen erlag, dies führte zur Haftung des Tierhalters.

1 2. Leitlinien zur Aufklärung bei speziellen tierärztlichen Tätigkeiten in der Pferdepraxis

2.1 Klinische Untersuchung

Die klinische, nicht invasive Untersuchung ist in der Regel ohne Risiko und daher nicht aufklärungsbedürftig. Die klinische, invasive Untersuchung (z.B. rektale Untersuchung, Verwendung von Sonden und Kathetern, Spekulum, Maulgatter) ist mit dem Risiko von Komplikationen verbunden. Dieses verwirklicht sich jedoch sehr selten. Außerdem überwiegt der diagnostische Wert dieser Untersuchungen das Risiko bei weitem, so dass eine Aufklärung nicht notwendig ist.

2.2 Apparative Untersuchungen

Bedingt durch das natürliche Verhalten von Pferden sind Zwischenfälle bei apparativen Untersuchungen nicht gänzlich zu vermeiden. Hier besteht ein natürliches und logisches Risiko, über das aber nicht aufgeklärt werden muss.

2.3 Diagnostische Medikation

Die diagnostische Medikation [z.B. Mydriatikum, diagnostische Anästhesien (mit Ausnahme von intrasynovialen Anästhesien)] gilt als risikoarm und ist nicht aufklärungsbedürftig.

2.4 Injektionen, Punktionen, Biopsien

Eine Aufklärung ist bei Injektionen, Punktionen und Biopsien nicht notwendig. Hierbei gibt es allerdings Ausnahmen:

- Biopsie der inneren Organe (außer Uterus)
- Liquorpunktion und Knochenbiopsie
- · Injektion eines nach Fachinformation risikoreichen Arzneimittels

2.5 Sedierung

Die Sedierung erfordert keine Aufklärung.

2.6 Narkoserisiko

Bei jeder Narkose besteht ein Risiko. Diese Kenntnis kann bei jedermann ¹⁰ vorausgesetzt werden. Dieses Risiko ist jedoch beim Pferd höher als bei anderen Haustieren oder beim Menschen und erstreckt sich auch auf die Ablege- und Aufstehphase. Besonders bei nicht vital indizierten Operationen muss auf dieses höhere Risiko hingewiesen werden.

2.7 Operationsrisiko¹¹

Jeder operative Eingriff ist risikobehaftet. Auch diese Kenntnis kann bei jedem Pferdehalter voraus-

¹⁰ vgl. BGH, Urteil vom 18. 3. 1980, Az. VI ZR 39/79 sowie OLG Celle v.21.12.1988 – 1 U 29/88: Zur Aufklärungs- und Beratungspflicht eines Tierarztes bei einer Trächtigkeitsuntersuchung einer Stute. VersR 1989, 640

¹¹ OLG München vom 9. 10. 2003, 1 U 2308/03: »Auf eine Operationssterblichkeit von 0,9 % aller Fälle muss ein Tierarzt vor einem Eingriff an einem Pferd hinweisen, ohne dass – außer auf ausdrückliche Rückfrage – eine genaue Prozentangabe erforderlich ist.«

gesetzt werden. Wenn durch die Art der Operation oder durch andere Umstände im Zusammenhang dieses Risiko aber deutlich höher ist, so muss darüber aufgeklärt werden. Es gilt – entsprechend den allgemeinen Aufklärungsleitlinien – je höher das Risiko des Eingriffes und je weniger vital indiziert der Eingriff ist, desto ausführlicher muss darüber aufgeklärt werden.

Nachsatz: Da eine korrekte und ausreichende Aufklärung Teil der tierärztlichen Tätigkeit ist, muss diese Tätigkeit im Fall von Streitigkeiten auch aus der Sicht des tierärztlichen Sachverständigen begutachtet werden. Es kann diese Frage also nicht nur als reine Rechtsfrage abgetan werden.

2.8 "off-label-use" von Arzneimitteln

Die zulassungsüberschreitende Anwendung von Arzneimitteln gem. §§ 57, 58 Tierarzneimittelgesetz stellt, unabhängig davon, ob diese arzneimittelrechtlich zulässig ist, oder nicht, ein erhöhtes Risiko dar. Über dieses erhöhte Risiko ist der Pferdehalter auch aufzuklären.

2.9 "Schlachttierstatus"

Werden einem Pferd, welches nach der Klassifikation im Equidenpass ein "Schlachtpferd" darstellt, solche Arzneimittel verabreicht, die eine Verwertung des Fleisches zukünftig rechtlich unmöglich machen, so ist der Halter über diesen Umstand aufzuklären.

Literatur

ADOLPHSEN/TRITTHART in: Steidl et al. (Hrsg.): Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. 37, Thieme 2020. ALTHAUS/RIES/SCHNIEDER/GROSSBÖLTING, Praxishandbuch Tierarztrecht,

Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Hannover 2006

KINDEL, D.: Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages. Verlag Österreich, 2009.

KÖHLER, H./OBERLOJER, H.G.: Zum Problem des Auftretens von sog. Spontanrupturen im Mastdarm des Pferdes. 2.Mitteilung: Forensische Beurteilung; Tierärztl.Praxis 14,245-251 (1986).

MOSING, Max W.: Tierarzthaftung, Die tierärztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs-) strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht, Dissertation, Karl FranzensUniversität Graz, 2003 KUNZ/HUMMELBERGER, Arzthaftung kompakt, Wie reduziere ich mein Haftungsrisiko?, Lexis Nexis Verlag ARD Orac GmbH & Co Kg, Wien 2009.

ALTHAUS/GENN, Die Kaufuntersuchung des Pferdes, Medizinischer und juristischer Leitfaden, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Hannover 2011.

TRITTHART, A.: Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt? WTM 102 (2015), 254 -262

WISSDORF/GERHARDS/HUSKAMP/DEEGEN: Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes; 3.Auflage, M.&H. Schaper, 2011. Österreichische Tierärztekammer | Pferdepraktiker | 31.8. 2012 SMITH LCR, WYLIE CE, PALMER L, RAMZAN PHL. Synovial sepsis is rare following intrasynovial medication in equine ambulatory practice. Equine Vet J. 2019 Sep;51(5):595-599. doi: 10.1111/evj.13063. Epub 2019 Jan 18. PMID: 30589107.

GILLESPIE, Caroline C., ADAMS, Stephen B., MOORE, George E. Methods and Variables Associated with the Risk of Septic Arthritis Following Intra-Articular Injections in Horses: A Survey of Veterinarians. KRAUSE DM, PEZZANITE LM, GRIFFENHAGEN GM, HENDRICKSON DA. Comparison of equine synovial sepsis rate following intrasynovial injection in ambulatory versus hospital settings. Equine Vet J. 2022 May;54(3):523-530. doi: 10.1111/evj.13485. Epub 2021 Jul 8. PMID: 34115426; PMCID: PMC8664890.